

# SATZUNG

## über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Eilendorf" vom 06.01.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 475/SGV NW 2023) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 20.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### - Festlegung des Sanierungsgebietes -

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch den Straßenzug Severinstraße von Hansmannstraße bis Kirchfeldstraße einschließlich der nordwestlichen Bebauung, die Kirchfeldstraße von Severinstraße bis Steinstraße einschließlich der südwestlich angrenzenden Grundstücke, die Steinstraße einschließlich der südwestlich angrenzenden Grundstücke, die Von-Coels-Straße von Steinstraße bis Heckstraße einschließlich der südlichen Bebauung, die Bruchstraße einschließlich der westlichen Bebauung, den Apolloniaweg einschließlich der südöstlichen Seite der Bebauung, die Heckstraße ab Einmündung Apolloniaweg einschließlich der nördlichen Bebauung, die Von-Coels-Straße von Heckstraße bis Steinstraße einschließlich der nördlichen Bebauung, die Steinstraße von Von-Coels-Straße bis Einmündung Schulstraße einschließlich der nordöstlichen Bebauung, die Hansmannstraße von Schulstraße bis Einmündung Severinstraße einschließlich der östlichen Bebauung und ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Der v.g. Bereich erhält die Bezeichnung "Eilendorf" und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

### § 2

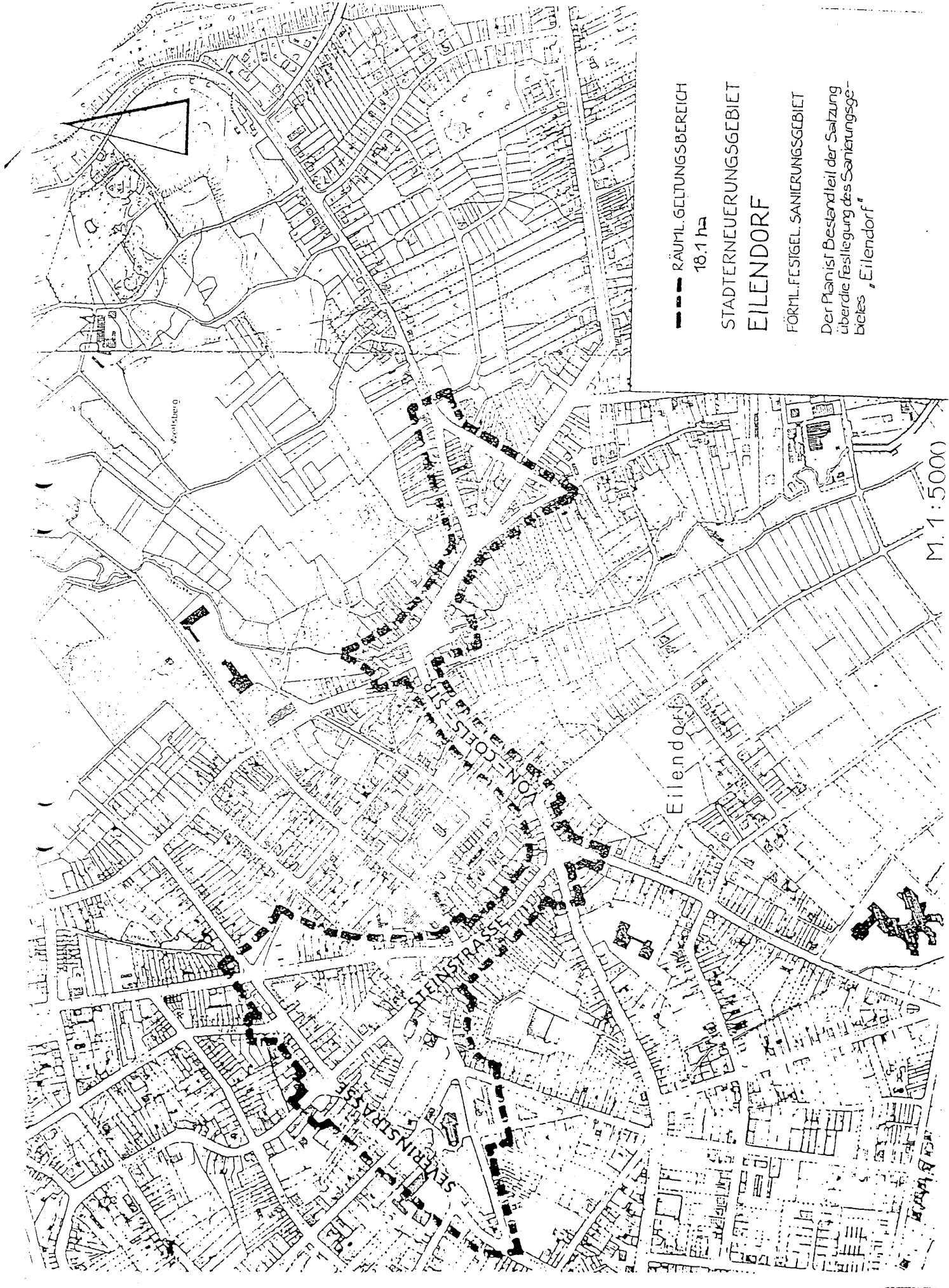
#### - Vereinfachtes Verfahren -

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Abschnittes des Baugesetzbuches (§§ 152 bis 156 BauGB) wird ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

### § 3

#### - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



— — — RAUML. GELTUNGSBEREICH  
18.1 ha

STADTERNEUERUNGSGEBIET  
EILENDORF

FÖRML. FESTIGEL. SANIERUNGSGEBIET

Der Planist Bestandteile der Sanierung  
über die Festlegung des Sanierungsge-  
bietes „Eilendorf“

M. 1:5000

Der Regierungspräsident Köln hat mit Verfügung vom 17.12.1993 (Az.: 35.3) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 06.01.1994

Dr. Linden  
Oberbürgermeister